

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1896)**

Heft 3

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn

Jährlich Fr. 6. —

Halbjährlich Fr. 3. —

Franko durch die ganze Schweiz:

Jährlich Fr. 6. —

Halbjährlich Fr. 3. —

Für das Ausland:

Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.**Einrückungsgebühr:**

10 Cts. die Zeitspaltzeile oder deren Raum, (8 Pf. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko.

**Praeses congregationis litteratorum Lucernensis
Immaculatae Virginis Mariae
Dominis sodalibus salutem plurimum.**

Reverendissimi, Spectatissimi ac Doctissimi Domini Sodales!

Praeterito jam anno, quum per circulares nostras litteras solito de more novi anni initio datas, placuit nobis tractare pauca de ss. Rosarii Marialis precatone, in proposito nobis erat, eadem occasione currentis anni in fine reversura, disserendo agere de aliquibus officiis nostris ad cultum sanctissimae Eucharistiae pertinentibus: idque, Deo favente, pro modulo debilitatis nostrae nunc executuri sumus.

Neque metuimus fore ut quisquam nobis objiciat, tale argumentum nimis distare a fine Sodalitatis nostrae, utpote Beatae Virginis cultui imprimis deditae. Nam luce clarius patet, eam esse Mariae cum Jesu, matris Dei cum divino Salvatore intimam unionem, ut sicut per Mariam rectissima via nostra est ad Jesum, ita etiam gratior Mariae Virgini-matri exhiberi a nobis nequeat cultus, quam Jesum quaerendo, Jesum diligendo, Jesum piis affectibus adorando.

Ipsa vero Salvator noster Jesus. ubinam tam proximus nobis, ubinam tam accessibilis nobis et adorabilis, quam in augustissimo illo mysterio Eucharistiae, in quo sub visibilium velo specierum nobis veram sui ac realem exhibet praesentiam? Benedictionum autem illud uberrimum Rex noster Christus reliquit Ecclesiae suae in terris institutum, ut triplice ratione fidelibus universis sit fons salutis:

1. qua verum Sacrificium in Missa;
2. qua cibus animarum nostrarum in sacra Communionem, et
3. qua speciale (in Altaris tabernaculo) objectum solemnem nostrae adorationis.

Quum de his nonnisi summam et perpaucis disserere possimus, non tam Ecclesiasticos, quam laicos Sodales praesertim allocuturi sumus, quibus tamen eam ad exhortationis nostrae verba attentionem commendamus, quae digna sit hujusmodi grandissimo mysterio.

A.

Sacrificium Missae quodammodo centrum et focus est omnis in Ecclesia Christi cultus: quippe per quod

divini Salvatoris vera praesentia in altari efficitur simulque ejusdem Salvatoris in cruce oblatio morsque expiatoria modo incruento semper renovatur. Ipsius itaque ope Missae sacrificii nostra cum Christo ejusque meritis unio, ac proinde nostra omnium divinarum rerum in Christo participatio per cuncta tempora, continuatur, cunctisque ubique fidelibus facilis prorsus et obvia redditur.

Elucet inde, quam uberes ac pretiosi fructus salutis jugiter ex Missae oblatione in omnes nos redundant. Summo suo et aeterno sacerdotio Christus pro nobis in coelo fungitur, ad dexteram Patris sempiternus intercessor noster existens; ast ut hujus functionis vivum et efficax in terris pignus nostros promaneat ob oculos, mortalium sacerdotum interventum Christus ipse ordinavit, in Coena ultima instituens sui Corporis et Sanguinis sacramentum, idque mandans exequendum in Ecclesia, «donec veniat.»

Nihil proinde aequius quam ut tanta dignitas, tantaque spiruales divitiae, quae s. Missae mysterio continentur, nos excitent ad summam ejus aestimationem, vehemensque tantarum gratiarum desiderium. Agedum, Domini Sodales, grave nunquam vobis sit, religiosae adimplere sanctae Ecclesiae praeceptum quo adstringimur ad assistendum, devote et attente, Dominicis saltem diebus ac festis, s. Missae Sacrificio.

Quin imo, si vere christiani sumus, quidam pietatis impetus urgere nos deberet ad convolandum ad tale salutare mysterium, quo quasi immergimur fluentis divinae gratiae, recreamur spiritu, confortamur in fide et omni virtutum genere, abluimur a sordibus terrestri conversationis et digni reddimur aeternae vitae gloria.

Sed imprimis iis congratulandum vere est, quos pius religionis zelus adducit, rerum adjunctis sinentibus, ut quotidie sacrificio Missae interesse curent. Nolite vos omnes, qui tali beneficio fruimini, facile deterreri, si minus commode interdum res procedat aut parva aliqua mortificatione opus sit. Uberius semper Christus retribuit iis qui eum quaerunt animo generoso.

Utinam magis magisque vigeat laudabilis et salutaris consuetudo nullam sinendi praeterire diem absque vere pia et humili s. Missae auditione. Hocque

sancto exercitio obeundo et assidue pergendo utinam ceteris praesertim Sodales Mariani praeaeant!

(Continuabitur.)

Die Requiemsmesse und ihre Zelebration in der Diözese Basel.

(Schluß.)

3. Frage: Wie müssen Requiemsmissen gehalten werden?

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die privilegierten Requiemsmissen haben je ein eigenes Formular; die nicht privilegierten haben ein anderes gemeinschaftlich; dasselbe unterscheidet sich von den Formularen der privilegierten Requiemsmissen eigentlich nur durch die Orationen; denn Epistel und Evangelium der ersten dürfen mit denen der letztern vertauscht werden.

2. Die Formulare der privilegierten Requiemsmissen dürfen nur an den eigentlichen Gedächtnistagen gebraucht werden, für die sie bestimmt sind.

3. Sollen in duplici für einen Verstorbenen an dessen eigentlichem Gedächtnistage mehrere Messen gelesen werden, so darf nur **eine** als Requiemsmesse nach dem entsprechenden Formular zelebriert werden; alle übrigen sogenannten Beimessen müssen nach dem Formular der Tagesmesse in der Tagesfarbe gelesen werden.

4. In semiduplici können Haupt- und Beimessen das einschlagende Formular der privilegierten Requiemsmesse benötigen.

5. Die privilegierten Requiemsmissen haben immer nur **eine** Oration und die Sequenz, mögen sie nun bloß still gelesen oder gesungen werden.

6. Dasselbe gilt von den **gesungenen**, nicht privilegierten Requiemsmissen; werden sie bloß still gelesen, so haben sie immer wenigstens drei Orationen und die Sequenz ad libitum.

7. In diesen letztgenannten reinen Privat-Requiemsmissen muß als erste Oration immer jene genommen werden, welche im 4. Seelmeß-Formular an erster Stelle steht; als letzte die 3. in diesem Formular. Die mittlere kann nach Belieben aus den Orationes diversæ pro defunctis entsprechend gewählt und bis auf fünf vermehrt werden, so daß man im ganzen bis sieben Orationen zählt.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Formular. 1. Dasselbe muß genommen werden: a. am Allerseelentag und zwar, mit Ausnahme der angegebenen Konventmesse, für alle Messen, die an diesem Tage gelesen werden; b. in die obitus, depositionis 7., 30. et in anniversario der Päpste, Kardinäle und Bischöfe.

2. Es kann genommen werden auch für Priester an den unter 1. b. angegebenen Tagen.

3. In diesem Falle ist jeweilen die entsprechende Oratio aus den Orationes diversæ pro defunctis einzufügen.

4. Zelebriert man für genannte Verstorbene an andern als an den besagten Tagen, so muß, sobald dadurch das

Privilegium verloren gegangen ist, auch für sie das 4. Formular genommen werden.

II. Formular. 1. Dasselbe muß genommen werden in die obitus, depositionis, 7. und 30. aller verstorbenen Laien und Kleriker, welche noch nicht Priester sind.

2. Es kann genommen werden an besagten Tagen auch für verstorbene Priester.

3. Auch hier ist jeweilen die entsprechende Oration einzufügen.

4. Zelebriert man für genannte Verstorbene an andern als an den besagten Tagen, so kann, sobald das Privilegium aufhört, nur mehr nach dem 4. Formular gelesen werden.

III. Formular. Dieses ist zu nehmen an allen eigentlichen, auf einen bestimmten Tag gestifteten Anniversarien; in allen andern Fällen tritt auch hier das 4. Formular ein.

IV. Formular. Es ist dies das Formular der nicht privilegierten, Privat-Requiemsmissen, der Missæ quotidianæ.

Anhang.

Die Absolutio ad tumbam (Libera).

1. Das Libera oder die Absolutio ad tumbam bildet ein Akzessorium zur privilegierten Requiemsmesse, kann somit von derselben weder durch ein Gebet (z. B. das Allgemeine Gebet), noch durch eine Andacht (z. B. Mari- oder Herz-Jesu-Andacht), noch durch einen Segen (z. B. Wetterseggen) u. s. w. getrennt werden.

2. Das Libera ist zu halten unmittelbar nach der Begräbnismesse, nach den Messen am 7. und 30. Tage und nach derjenigen am eigentlichen Jahrestage.

3. Es ist erlaubt, wenn die entsprechende Missa de Requiem erlaubt ist, muß also mit ihr verschoben werden.

4. Kann jedoch an einem der genannten **eigentlichen** Gedächtnistage aus dem Grund keine Missa de Requiem, sondern nur die Tagesmesse in der Tagesfarbe gelesen werden, weil der Gesang fehlt, so darf das Libera dennoch an all den Tagen vom Priester still gebetet werden, an denen das Diözesan-Privilegium ein Requiemsamt gestattet.

5. An den **uneigentlichen** Gedächtnistagen aber ist zu unterscheiden: a. Gestattet der Modus an und für sich oder auf Grund des Diözesan-Privilegs eine Missa de Requiem, dann ist auch das Libera erlaubt. b. Ist aber eine Missa de Requiem unmöglich, so ist es auch das Libera und muß in diesem Falle ersetzt werden durch die Psalmen De profundis und Miserere mit den verschiedenen Antiphonen, Versikeln und der Oration: Absolve quæsumus, die der Priester stets still betet.

6. Letztgenannter Modus ist auch zu beobachten bei der Vornahme der bis zum Dreißigsten täglich üblichen Gedächtnisfeier in der Kirche sowohl wie am Grabe des Verstorbenen.

7. Wird die Requiemsmesse gesungen, muß auch das Libera gesungen werden.

8. Die Oration am Schlusse des Libera ist stets die-

jenige der entsprechenden Gedächtnismesse, gleichviel ob dieselbe eine Missa de Requiem oder die Tagesmesse, ob sie gelesen oder gesungen war.

Frührot.

(Schluß.)

Dr. F. Heinemann: Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert. Mit dem Bildnisse Peter Schneuwly's (nach zeitgenössischem Original). Die Schrift geht nach Umfang, Gehalt und Bedeutung weit über den Rahmen einer Doktordissertation im herkömmlichen Sinne hinaus. Sie umfaßt und verwertet ein ganz riesiges Material ungedruckter, zum teil bisher ganz unbekannter Quellen. Während bislang die älteste Erziehungsgeschichte des Kantons Freiburg dermaßen im Dunkel gelegen, daß man selbst in bekannten Bearbeitungen der schweiz. Schulgeschichte über das Freiburger Schulwesen mit ein paar Zeilen hinwegschritt, verdanken wir nun der mit Bienenfleiß und Forscher-genie arbeitenden historischen Muße eines jungen Gelehrten ein Werk, das ein klares Licht wirft über ein Bildungs- und Schulleben reich an Geist, Strebamkeit und Gestaltungsfülle. Und zwar entfaltet sich dieses Leben in Jahrhunderten, welche nach der felsenfesten Meinung des modernen Bildungsphilisteriums unbedingt zu den allerfinstersten zu rechnen sind. Ja wir vernehmen die durch Dr. Heinemann mit unbestreitbaren Dokumenten bewiesene Thatsache, daß mit der Gründung der Zähringerstadt auch die ersten urkundlich greifbaren Schulnotizen uns zufließen. Die Gründungs-Handschrift (1176) zeigt, daß der Gründer der Stadt, Herzog Berthold IV. von Zähringen, neben andern Privilegien auch die Selbstwahl des Schulmeisters sowie dessen Abberufung den Bürgern zugestanden; die Handschrift setzt den Schulmeister an die erste Stelle der niedern Beamten der jungen Stadt. Schon 1181 eröffnet ein Haymo, magister friburgi, die urkundlich bestimmte Reihe der freiburgischen Schullehrer. Dr. Heinemann gliedert die Darstellung in drei Perioden: I. Anfänge und Verlauf des Schul- und Geisteslebens bis zur Einverleibung in die Eidgenossenschaft (1181—1481). II. Humanismus, deutsche Sprachströmung, nachfolgender Niedergang (1481—1560). III. Umgestaltung des Schullebens zur Zeit der katholischen Reformbestrebungen bis zur Berufung der Jesuiten (1560 bis 1581). — Am Abschlusse des Ganzen steht die erhabene Gestalt des Regenerators des Freiburger Geisteslebens, des Propstes Peter Schneuwly († 1517), des Mannes, „der stetsfort für die bessere Zukunft Freiburgs gelebt als einer seiner dankbarsten und größten Söhne“ (S. 145).“

Wir vernehmen aus der Arbeit (S. 136) zu unserer Freude, daß Dr. Heinemann demnächst auch das bis jetzt nur handschriftlich vorhandene Wort herausgeben wird, welches Schneuwly's Namen in der Schulgeschichte unsterblich macht, das sogen. „Katharinenbuch“. Dasselbe ist die Frucht jahrelangen Prüfens und Entwerfens seitens des

theoretisch und praktisch hochbegabten Schulmannes, die letzte Schulordnung, die Schneuwly aufgestellt. Ins Einzelste verzweigt sich die Darstellung und gestaltet sich zu einem Lehrsystem, das den ganzen Unterricht von den Rudimenten bis zur Dialektik umfaßt. Die Schulordnung des Katharinenbuches trat mit 1577 in Kraft, sie hob das Schulwesen dermaßen, daß in kurzer Zeit die Zahl der aus Nah und Fern herbeiströmenden Schüler die Höhe von 300 erreichte. Das Katharinenbuch wurde nach 1581 zum Schulplan für das Jesuiten-Kollegium. In einem höchst interessanten Anhang gibt der Verfasser wertvolle Nachrichten über das freiburgische Landschulwesen bis zum 17. Jahrhundert. Wir ersehen daraus mit Gewißheit, daß schon im 14. und 15. Jahrhundert alle größern Ortschaften des Kantons eine Schulorganisation besaßen.

Das Gesagte mag genügen, um dem Leser einen Begriff von der hohen Bedeutung der Arbeit des Dr. Heinemann zu geben. Dieselbe ist überdies in jeder Einzelheit so gewissenhaft und quellenmäßig durchgeführt und in einem so klar fließenden, lieblich ansprechenden Sprachstyle gehalten, daß die Lesung ein wahrer Genuß ist. Möge Hr. Heinemann baldigst mit frischem Mute daran gehen, die Geschichte des Freiburger Schullebens von Schneuwly bis auf P. Girard und von diesem bis auf unsere Tage fortzuführen. Er wird damit ein Monument der Wissenschaft von unvergänglichem Werte errichten, für welches ihm die katholische Schweiz zu großem Danke verpflichtet bleiben wird.

Welche Wichtigkeit die vorliegende Arbeit gerade in den jetzigen Tagen besitzt, wo die liberale Herrschaft der Schweiz sich bemüht, uns die alte Mähre neu aufzubinden, Pestalozzi sei eigentlich der Schöpfer des schweizerischen Volksschulwesens, das mag der Leser selber ermessen. Möchte in Valde einem jeden katholischen Kanton ein Historiker und Pädagoge erwachsen, der sein Schul- und Bildungswesen bis ins frühe Mittelalter hinauf mit dem eisernen Fleiße, tiefen Verständnis und redlichen Wahrheitsfinne durchforscht und darstellt, wie es Dr. Heinemann dem freiburgischen Schul- und Bildungswesen gegenüber thut.

Hiermit schließen wir unsere Rundschau über die neuesten Publikationen junger katholischer Gelehrter, die an der Universität Freiburg ihre akademische Bildung geholt.

Man gestatte uns, im Anschlusse hieran noch flüchtig einzelne in neuester Zeit aus Freiburger Universitätskreisen hervorgegangene und dem Klerus ohne Zweifel willkommene Schriften zu nennen:

Collectanea Friburgensia. Fasciculus IV: Meister Eckhart und seine Jünger. Ungedruckte Texte zur Geschichte der deutschen Mystik; herausgegeben von Dr. Franz Jostes, Universitätsprofessor in Freiburg. Nach einer höchst interessanten Einleitung bietet der durch seine Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Mystik und der vorlutherischen Bibelübersetzungen rühmlichst bekannte Literaturhistoriker eine Serie von 82 Predigten und Predigtfragmenten des berühmten Meister Eckhart. Dieselben waren

bis jetzt gänzlich unbekannt, wurden aber von Dr. Jostes in einer Nürnberger Kloster-Handschrift entdeckt und nun erstmals publiziert. Sie werfen auf Eckhart, den großen Geistesmann, ein neues frappantes Licht und bieten eine wertvolle Bereicherung der Litteratur zur Geschichte der Mystik. Zwei Anhänge erhöhen den Wert der Sammlung. Die erste bietet gleichzeitige deutsche Predigten aus einer Sammlung im Freiburger Minoriten-Kloster, die zweite den Handschriftenkatalog des Katharinenklosters in Nürnberg nach einem Verzeichnisse des 15. Jahrhunderts.

Horner: *Quelques directions pour L'Enseignement du Latin et du Grec und L'Enseignement de l'Histoire et de la Géographie dans les Collèges.* Der Verfasser, ein auf gymnasia-pädagogischem Gebiete thätiger Schulmann von bewährtem Rufe bietet in beiden Arbeiten je die wissenschaftlichsten Grundsätze und Winke für die Unterrichtsmethode in den betreffenden Gebieten. Die Schriften werden den Gymnasial- und Lyzealprofessoren willkommen sein.

C. Morel: *L'Université catholique internationale de Fribourg.* 2^m édition oder in recht hübscher deutscher Ausgabe. Die internationale katholische Universität Freiburg.

Hr. Morel, Sekretär der Universität, behandelt hier nach den größtenteils im Wortlaut zitierten Aktenstücken die Geschichte der Gründung und seitherigen Entfaltung der Universität. 20 Illustrationen erhöhen den Reiz der recht gut orientierenden Darstellung.

* * *

Mit dem Gesagten wollten wir den Lesern der „Kirch.-Ztg.“ einen kurzen Einblick in eines der Thätigkeitsgebiete der schweizerischen katholischen Universität im Verlaufe der letzten Monate bieten. Man mag daraus entnehmen, daß in Freiburg von Lehrern und Lehrenden wirklich gearbeitet, rüstig und unverdrossen studiert wird. Möge die weittragende Bedeutung der Universität für katholisches Wissen und Wirken in unserem Vaterlande allseitig gewürdigt werden! B.

Zum bundesgerichtlichen Entscheid im Grenchener Kirchenvermögensprozeß.

(Eingesandt.)

Die allseitige Bestätigung des regierungsrätlichen Entscheides durch unsere oberste Gerichtsbehörde zeigt zur Evidenz, daß wir in der Kirchenpolitik noch immer im Fahrwasser des Kulturkampfes stehen. Haben unsere kantonalen und eidgenössischen Behörden seinerzeit dem allgewaltigen, nach Casaropapismus dürstenden Reichskanzler alle Kulturkampfgesetzelein, die gegen uns Katholiken geschmiedet wurden, abgesehen und schleunigst nachgeäfft, um daraus politisches Kapital zu schlagen, so wäre es nur ein Akt der Billigkeit gewesen, nach der nunmehr erfolgten Aufhebung und Abänderung der kirchenfeindlichen Gesetze im deutschen Reich und der dort eingetretenen friedlicheren Stimmung auch bei uns in der Schweiz einen neuen Kurs zu eröffnen, der

gegen uns Katholiken eine mehr gerechte und loyale Behandlung zusichern würde. Aus den berührten Doppelentscheiden leuchtet uns aber kaum ein Lichtstrahl des Rechtes und der Billigkeit, es tritt hier die krasseste Willkür und leichteste Opportunitätspolitik zu tage, die sich faktisch rein zu gunsten des Gegners zustuzt. Der bundesgerichtliche Entscheid führt in seinen Erwägungen aus, „die Eidgenossenschaft habe es, im Unterschied zu andern Ländern, unterlassen, durch ein Bundesgesetz spezielle Rechtsnormen aufzustellen, welche für die Auscheidung, bezw. Zuteilung des Kirchengutes im Falle von Trennung von Religionsgenossenschaften Anwendung zu finden hätten.“ Dadurch ist dem Gutdünken der kantonalen Behörden der weiteste Spielraum gelassen und je nach dem Wind, der in irgend einem Regierungsrats Hause geht, wird der jedesmalige Entscheid auch sehr verschieden ausfallen. Die Rechtsgrundsätze nun, die infolge Mangels eines bezüglichen Bundesgesetzes zu Art. 30, Abs. 3 der B.-B., von der solothurnischen Regierung aufgestellt und vom Bundesgericht geschützt wurden, lauten ganz zu gunsten des Gegners; sie lassen sich auf folgende „Rechtsätze“ zusammenziehen:

1. „Das Kirchengut verdankt seine Existenz der Erfüllung bestimmter Zwecke des Staates.“
2. „Die Kirchengemeinden sind faktisch und rechtlich Eigentümer des Kirchenvermögens als autonome Glieder des Staates.“
3. „Die römisch-katholische Kirche wie die christkatholische und evangelisch-reformierte genießt staatlichen Schutz“ aber nur zur freien Ausübung des Gottesdienstes, nicht aber in ihrem vermögensrechtlichen Bestande, indem eine Teilung zugelassen wird im Falle einer organisierten und staatlich anerkannten Neubildung einer Gemeinschaft.
4. „Das Eigentumsrecht an der römisch-katholischen Pfarrkirche, die doch nach dem Entscheide „ausschließlich religiösen Kultuszwecken“ gewidmet sein soll, ist andererseits „sehr zweifelhaft“ und „unentschieden“.

Ad 1. Der heutige Staat will religions- und konfessionslos sein; er hat die Religion aus dem öffentlichen Leben, der Schule zc. verdrängt und ihr jeglichen Einfluß erschwert; er verlangt von seinen Bürgern keinerlei religiöse Bildung und sucht im Gegenteil dieselbe so viel er kann zu verunmöglichen und zu bekämpfen; wie soll somit das Kirchenvermögen als religiöses Gut der Erfüllung bestimmter Zwecke des Staates dienen, wenn derselbe vielfach in Opposition zur Kirche tritt? Das Kirchengut ist eine res sacra und hat in erster Linie und unmittelbar den religiösen Bedürfnissen einer bestimmten Konfession zu dienen und erst mittelbar können gewisse Zwecke des Staates in Betracht kommen. Dem Staate aber, der für Rechtsicherheit, Ruhe und Ordnung im Lande zu sorgen hat, liegt die Pflicht ob, die ursprüngliche Zweckerfüllung des Kirchenvermögens vor jeglicher Entfremdung zu schützen. Insbesondere gilt dies für jene speziellen Fonds, die mit besondern, genau fixierten Zweckbestimmungen versehen sind (Fahrzeiten- und Bruderschaftsfonds u. s. w.).

(Fortsetzung folgt.)

† Schultheiß Vinzenz Fischer.

An einem der ersten Tage des neuen Jahres sah Luzern einen Mann ins Grab steigen, der mehrere Jahrzehnte in den ersten Reihen der Vorkämpfer für katholisch-konservative Grundsätze gestanden ist. Dieser Säule der katholisch-konservativen Partei im Kanton Luzern, wie ihn Staatsarchivar von Liebenau in einem höchst gehaltreichen Nachruf im „Vaterland“ nennt, sollen auch in der „Kirchen-Zeitung“ einige Worte dankbarer Erinnerung geweiht sein. Mit Vinzenz Fischer ist ein Mann vom irdischen Kampfplatz abgetreten, der zu den wenigen noch übrigen Tagsatzungsabgesandten des alten schweizerischen Staatenbundes gehörte.

Als Sohn eines allgemein geachteten Handwerksmanns wurde Fischer im Jahre 1816 in Triengen geboren. Der lebhafte und talentvolle Knabe wandte sich der Studienlaufbahn zu. Unter andern hatte er den bekannten Augustin Keller zum Lehrer. In Tübingen und Heidelberg finden wir Ende der Dreißiger- und anfangs der Vierzigerjahre Fischer als fröhlichen strebsamen und im wahren Sinne ideal angelegten Jünger der Rechtswissenschaft. Zu seinen Freunden zählte er an ersterer Universität Friedrich Fiala, den nachmaligen Bischof von Basel, mit dem er eine Zeit lang gemeinsam den Gedanken hegte, in St. Urban in den Cisterzienserorden einzutreten. Seine akademischen Studien brachten ihn auch mit vielen geistigen Größen seiner Zeit in Berührung, wie Görres, Haneberg, Brentano, Philipps, Aberle, Zacharia und andern; mächtig fachten diese Männer seine Begeisterung an für die altbewährten Grundsätze unseres Glaubens und für christliche Volksfreiheit und für sie blieb er bis in sein Greisenalter begeistert. Nach Luzern zurückgekehrt, wurde er bald durch die Schlagfertigkeit seines Wesens ins politische Leben hineingezogen. Er begann seine Laufbahn als Sekretär des Departements des Innern. Im verhängnisvollen Jahre 1847 war er neben Staats-schreiber Bernhard Meyer Tagsatzungsabgeordneter; als solcher unterzeichnete er den Protest gegen den Beschluß der 12 Stände, welche die Schutzvereinigung der sieben Kantone als aufgelöst erklärten. Mannhaft trat er am 2. Sept. auf der Tagsatzung in Bern für den Jesuitenorden ein, den der unerhörteste radikale Parteisanatismus aus der Schweiz verbannte. Eine Stelle seiner Verteidigungsrede lautet:

„Um die Wahrheit zu reden, so sind die Väter der Gesellschaft Jesu keine Teufel und keine Engel. Sie sind Fleisch und Blut wie wir; sie sind Menschen, aber solche Menschen, die in der Welt Großes und Ungewöhnliches geleistet haben und noch leisten. Darum fallen sie dem Urteil der Geschichte anheim, welches aber heute noch verschieden ist, je nach dem Standpunkte und dem Maßstabe dessen, der urteilt. Wer dem Kanton Luzern zumutet, den Orden aus seinem Gebiet fortzuweisen, legt Hand an seine Selbstständigkeit, und sollte die Tagsatzung beschließen wollen, die Gesellschaft Jesu sei von Bundes wegen auszuweisen, so erklären wir dieses Unterfangen als einen Eingriff in unsere

politische Unabhängigkeit und bestreiten dem Bunde jegliches Recht, dergleichen Beschlüsse zu fassen.“

Doch die Gewalt siegte über das Recht. Bald brach der Sonderbundskrieg aus und nach der Niederlage der katholischen Kantone wurde Fischer flüchtig. Doch nach kurzem kehrte er wieder in seine Heimat zurück und weihte sich ganz dem Advokatenberufe. Dazu brauchte es unter den damaligen politischen Verhältnissen in Luzern für einen konservativ Gesinnten einen ungebeugten Mannesmut. Durch seine logische Schärfe, seine glänzende Rednergabe und seine Wucht der Ueberzeugung wurde er trotz der Herrschaft des radikalen Regiments bald ein gesuchter, vielbeschäftigter Advokat. Im Jahre 1854 sehen wir ihn wieder als Mitglied des großen Rates; fünf Jahre später wurde er in den schweizerischen Nationalrat gewählt. Nach dem politischen Umschwung im Kanton Luzern erscheint er bald als Obergerichtspräsident; später trat er in die Regierung über und war zweimal Schultheiß. 1881 vertauschte er sein Nationalratsmandat mit einem Sitze im Ständerat, dem er bis 1889 angehörte.

Fischer war ein hervorragender katholischer Volksmann. „Sein temperamentvolles Naturell“, schreibt das „Basler Volksbl.“, seine trefflichen, namentlich im Gebiete der neuesten Zeitgeschichte unerschöpflichen Kenntnisse, seine Schlagfertigkeit im Replizieren und dazu sein urgesunder Witz fesselten die Herzen des Bauernvolkes, aus dem er hervorgegangen und das er mit der ganzen Glut seines edlen Herzens liebte. In den Kulturkampf-Debatten der 60er und 70er Jahre wirkte Fischers Auftreten im Nationalrat oftmals wie der über die Erde hinfahrende Donner und Blitz reinigend und klärend auf die verdampfte Schwüle der Diskussion. Zumal wenn er, durch die Sophismen kulturkämpferischer Rechtskonstruktion oder durch die Unverfrorenheiten radikaler Geschichtsbaumeisterei nach Carterets Mode in seinem tiefen Rechtsgefühl und Wahrheitsfönn gekränkt, sich, glühend vor innerer Erregung, zur Replik erhob, dann konnte sein Gegner sich auf ein Hochgewitter gefaßt machen, in dem die Geistesfunken sprühten, jeder Satz ein entscheidender Treffer war und die klaren auf eigenem Miterleben und authentischen Dokumenten fußenden Nachweise wie Schlossen auf das Stoppelfeld der gegnerischen Argumentation herniederprasselten. Zwischenrufe und Ordnungsrufe konnten nie den festgefattelten Kämpfer beirren, im Gegenteil, sie erfuhren in der Regel durch seine Geistesblitze und seinen sprudelnden Witz eine derartige Abfuhr, daß sein Triumph nur desto glänzender wurde.“

Diese Worte geben ein treffendes Bild von dem Wirken des wackern Streiters für Wahrheit und Recht. Zahlreich sind die Verdienste, die sich Schultheiß Vinzenz Fischer um die katholische Sache erworben. Besonders Stadt und Kanton Luzern sind ihm zu sehr großem Danke verpflichtet. Gott lohne ihm seine Arbeit und schenke und erhalte dem katholischen Volke überall solche Männer; dann dürfen wir getrost in die Zukunft blicken!

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Ehescheidungen. Wie weise und mütterlich die katholische Kirche handelt, wenn sie die gemischten Ehen mißbilligt und verbietet, wird u. a. beleuchtet auf Seite 2 der unlängst erschienenen Schrift: „Die gerichtlichen Ehescheidungen in der Schweiz während der Jahre 1876—1890; vom eidgenössischen statistischen Bureau.“

Nach dieser gewiß unverdächtigen Quelle wurden innert genannten 14 Jahren richterlich geschieden: Auf je ein katholisches Paar: 4 protestantische Paare, 5 katholisch-protestantische, 6 beliebig gemischte und $7\frac{1}{2}$ protestantisch-katholische Paare. Darnach urteile man nun.

Bern. Der älteste von den etwa 600 Priestern unseres Bistums und wohl der ganzen Schweiz, ist der Hochw. Hr. Pfarrer Anton Chaignat von La-Foux im Berner-Jura, der im Jahre 1800 geboren, mit unserm Jahrhundert vorwärts schreitet.

Italien. Rom. Den 10. starb hier Kardinal Joseph Maria Granelli. Im Jahre 1834 in Neapel geboren, trat er jung in den Orden der Regularer des hl. Paulus ein, die von ihrem ersten Kloster des hl. Barnabus in Mailand auch Barnabiten genannt werden. In Rom zum Priester geweiht, zeichnete er sich durch seine philosophischen und theologischen Kenntnisse und durch seine Wirksamkeit als Konsultor in verschiedenen Kardinal-Kongregationen aus. Leo XIII. berief den stillen, bescheidenen Gelehrten am 12. Juni 1892 in das Kollegium der Kardinäle.

Deutschland. In Betreff des religiösen Charakters der Volksschulen in Preußen hat der I. Senat des Oberverwaltungsgerichts in dem Endurteile vom 18. Juli 1895 folgende Rechtsgrundsätze aufgestellt: Die religions- oder konfessionslose Schule ist nicht zugelassen. — Im Bereiche des Allgemeinen Landrechts ist sowohl die konfessionelle wie die paritätische (Simultan-) Schule gesetzlich statthaft. — Eine Konfessionsschule für die Minderheit darf in Bezirken, wo solche Schulen für die Mehrheit bestehen, an sich gefordert werden, sofern das vom Verwaltungsrichter nicht nachzuprüfende, öffentliche Unterrichtsbedürfnis es erheischt. Verpflichtet zu ihrer Errichtung ist zwar nicht die Sozietät, welche die Konfessionsschulen für die Mehrheit unterhält, wohl aber die bürgerliche Gemeinde, welche an Stelle einer Sozietät kraft eigener Entschließung das öffentliche Schulwesen als eine Kommissionsanstalt unterhält, vorausgesetzt, daß sie die Schullast nicht nur für die Angehörigen einer bestimmten Kommission, sondern für alle Einwohner ohne Unterschied des Glaubens übernommen hat.

— **Münster.** (n. Gesandte.) Die am stärksten frequentierte kath.-theol. Fakultät unter den deutschen Universitäten ist diejenige in Münster. Sie zählt im laufenden Wintersemester 299 immatrikulierte Studenten. Ihr kommt am nächsten die von Breslau mit 271 Theologen; dann folgen Bonn mit 229, Freiburg i. B., mit 205,

Tübingen mit 167, München mit 143, Würzburg mit 136 Theologen.

Frankreich. Zum Kapitel der Wunderer. Eine sehr beachtenswerte Aeußerung Pasteurs, des gefeierten Gelehrten und Entdeckers, lautet: „Wenn man tüchtig studiert hat, kommt man zum Glauben des Bauern aus der Bretagne. Hätte ich noch mehr studiert, so würde ich den Glauben der Bäuerin aus der Bretagne haben.“ So mitgeteilt von Bournaud in seinem Buche über Pasteur, Paris 1896. — Pasteur ist bekanntlich als gläubiger Katholik gestorben, nachdem er als solcher gelebt hatte. Er hat u. a. öffentlich an der Fronleichnamsprozession teilgenommen, weshalb der aufgeklärte Gemeinderat seiner Vaterstadt Besançon Bedenken trug, seinen Namen durch Benennung einer Gasse zu verewigen.

Belgien. Der Bischof von Lüttich, Msgr. Doutreloux, veröffentlichte im «*Bien du peuple*» ein Schreiben, in dem er die päpstl. Ermahnung zur Parteidisziplin erneuert, welche Leo XIII. in seinen zwei Rundschreiben an die Bischöfe und das Volk Belgiens schon vor mehreren Monaten ausgesprochen. Die Ermahnung des hl. Vaters ging dahin, sich im katholischen Lager gänzlich der Polemik über die Kontroverspunkte in der sozialen Frage zu enthalten, sowohl in Konferenzen als in Zeitungen. Das Wohl des Katholizismus in Belgien erheischt dies durchaus. Im nämlichen Schreiben des Bischofs wird bekannt gegeben, daß der hl. Vater seine Befriedigung ausgesprochen über die Einheit der Katholiken bei den letzten Wahlen, die ja mit wenigen Ausnahmen, trotz der Schwierigkeiten, in erfreulicher Weise gewahrt blieb.

England. Die neue Kathedrale von Westminster. Auf dem Katholikentag in Bristol teilte Kardinal Vaughan Einzelheiten über die im Bau begriffene St. Peterskathedrale in Westminster mit, deren Grundsteinlegung bekanntlich im Juni mit großem Pomp stattgefunden hat. Das Schiff der Kirche wird einen Flächeninhalt von 13,800 Quadratfuß haben und somit das größte sein, das in England existiert. Das Münster von York hat nur 12,000 Quadratfuß. Der gesamte Bau mit seinen Anneben wird eine Fläche von 54,000 Quadratfuß einnehmen. Bei der Wahl des bizantinischen oder Basiliken-Baustils war nach der Erklärung des Bischofs der Kostenpunkt ausschlaggebend. Die Gothik mußte wegen ihrer durch die ornamentale Fülle bedingten Kostspieligkeit aufgegeben werden. Der Bau soll in drei Jahren vollendet sein. Für die reiche Dekoration der Wände mit Marmor und Mosaik werden freilich noch einige weitere Jahre in Anspruch genommen werden müssen, indessen kann die Kirche mittlerweile ihren Zwecken dienen.

— Urteil über die katholische Kirche aus dem Munde eines Ungläubigen. Das Haupt der ungläubigen Positiven, Friedrich Harrison, hielt anfangs Dezember in Newton-Hall in London eine Rede, in der er unter anderm bekannte, „der Katholizismus ist logisch die einzig mögliche und vernünftige Religion, die

katholische Kirche die vornehmste, charakteristischste und dauerhafteste Form des Christentums."

Norwegen. In Christiania sind die katholischen Krankenschwestern sehr geachtet und werden von vielen protestantischen Familien zur Pflege der Kranken berufen. Weit entfernt sie mit Steuern zu bedrücken wie die Regierenden Frankreichs, gestattet man ihnen dort viele Freiheiten; sie können unentgeltlich alle Tramways benützen und auch die Schiffe gewähren ihnen vielfach freie Fahrt. Vor fünfzig Jahren setzte sich ein katholischer Priester durch seine Anwesenheit in Norwegen der Gefahr der Todesstrafe aus.

Afrika. Der Missionär P. Menyhart S. J., der in Gesellschaft des P. Hiller und drei anderer Patres, zwei Franzosen und ein Portugiese, im Zumbesi-Lande in Afrika der Befehlung der Regier obliegt, hat nach Kaloesa einen Brief geschickt, worin er die Lage schildert, in welcher sich die Missionäre befinden. Sie leben in steter Furcht vor den Eingeborenen und doch zeigt ihre Thätigkeit immer größere Erfolge. In ihrer Schule befinden sich bereits 73 Regerkinder und auch der Unterricht der Erwachsenen macht schöne Fortschritte. Das erste Christendorf wird den Namen Bethlehem erhalten; das erste Christenpaar wurde auf die Namen Adam und Eva getauft. P. Menyhart beschäftigt sich überdies noch mit der Zusammenstellung einer naturwissenschaftlichen Sammlung.

Litterarisches.

Verein zur Verbreitung guter katholischer Volkschriften. Diese in unsern Verhältnissen durchaus notwendige, aber leider noch viel zu wenig beachtete und unterstützte Institution erließ auf Ende des scheidenden Jahres einen Aufruf zur Mitarbeit an dem zeitgemäßen Werke der Verbreitung guter Volkschriften. Der Verein stellt jetzt 160 Büchlein zur Verfügung. Abgesetzt wurden im Jahre 1894/95 31,350 Bändchen; doch wie gering erscheint diese Anzahl, wenn sie mit der mehr als zehnmal größern Absatzziffer des „Vereins für Verbreitung guter Schriften“ verglichen wird! Der Ursprung dieses lehtern Vereins ist auf die Freimaurerlogen zurückzuführen; altkatholische Geistliche sind überall seine Förderer; mit großer Zudringlichkeit läßt er auch in katholische Familien seine Produkte hineintragen, unter denen sich Schriften befinden, die unsere religiösen Gebräuche auf empörende Weise verleumdern. Die meisten predigen einen vagen, haltlosen Gefühlsglauben.

Dem gegenüber richten wir einen warmen Appell an unsere Geistlichkeit, den „Verein zur Verbreitung guter katholischer Volkschriften“ nach Kräften zu unterstützen. Jeder Pfarrer sorge dafür, daß in seiner Gemeinde eine Verkaufsstelle entstehe, mache seine Pfarrkinder auf die guten Büchlein aufmerksam und warne sie vor denen, die unsern Glauben direkt oder indirekt bekämpfen.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:
Von Breitenbach Fr. 23. 50, Doppleschwand 22, Saulcy 13. 50, Bettlach 25, Gebensdorf 9, Reiden 35,

Merenschwand 27. 25, Hägendorf 70, Denzingen 18. 20, Reftenholz 14, Zuchwil 15, Geis 12, Ettiswil 37, Ebikon 38, Flüeli 75, Wengi 30, Schneisingen 20, Schupfart 23. 13, St. Urban 8, Muri 88, Luzern Kollegiumskirche (II.) 20, Tobel 31, Bischofszell 53, Müswangen 15, Stein 17, Lengnau 28, Mettingen 6, Würenlingen 19, Eschenbach 50, Schwarzenberg 44. 90, Horw 43. 60, Sursee 192, Wauwil 12. 60, Hellbühl 36, Arbon 20, Lommis 26, Güttingen 16, Kirchdorf 50, Abtwil 26, Luterbach 6. 50, Reinach 20, Hitzkirch 96, Eiken 20, Stetten 12, Liesberg 14, Oberrütti 14. 50, Kaisten 8, Kohrdorf 77, Klingnau 28, Mettau 30, Buttisholz 26, Meggen 21, Eich 35, Mellingen 44, Röschen 15. 50, Therwil 14, Münster (Stiftskirche) 65, Dagmersellen 60, Rickenbach (Luzern) 30, Kriens 30, Schüpfheim (II.) 3, Adorf 9, Greppen 10, Ermatingen 15, Römerswil 30, Niederbuchsitzen 9, Gebensdorf 4, Walters 35, Grezenbach 22, Rothenburg 90, Hochdorf 70, Luzern (Franziskanern) 355, Hagenwil 40, Wangen 10, Subingen 10, Ittenthal 13. 35, Ramiswil 5, Emmen 80, Walters 35, Neuenhof 25, Erschwil 6, Mümliswil 27, Neuenkirch 100, Zurzach 10.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 16. Januar 1896.

Die bischöfliche Kanzlei Basel.

An den Bau der katholischen Kirche zu Binningen (Basel) sind in den 4 letzten Monaten des Jahres 1895 folgende Beiträge aus dem Bistum Basel eingegangen:

- Kt. Aargau: Bremgarten Fr. 30; Kloster Fahr 10; Billmergen 10; Wohlen 22.
Kt. Basel: a) Stadt: Fr. 1467.
b) Binningen Fr. 244; Birsfelden 10; Liestal 10.
Kt. Luzern: Stadt Fr. 25; „Volksbote“ 28.50; Buttisholz 20; Schöb 12; Meggen 1. 50.
Kt. Solothurn: Stadt Fr. 70; Balsthal 5; Wiberist 5; Dornach 25; Erlinsbach 5; Kriegstetten 12; Winznau 10.
Kt. Thurgau: Arbon Fr. 10; Basadingen 50; Bettwiesen 5; Bischofszell 25; Fischingen 47; Kreuzlingen 5; Lommis 5; Müllheim 3; Romanshorn 20; Sirmach 35; Sommeri 5; Wuppenau 5.
Kt. Zug: Stadt Fr. 5; Hl. Kreuz-Cham 20.

Noch sind dankend zu erwähnen:

- a) Fr. 422 als Christgabe von Dienstmägden in Basel für eine Monstranz nach Binningen;
- b) Fr. 50 Christgabe von Ungenannt für ein Ciborium;
- c) Fr. 719. 50 als goldener St. Niklaus-Äpfel aus der löblichen Stadtpfarrei Wyll, St. Gallen.

Mit innigem Dank zu Gott und gegen alle Wohlthäter schlossen wir das Jahr 1895. Es war ein Jahr des Segens und der Freude! Und bei seinem Scheiden winkte vom westlichen Gabel, sowie vom Chortürmchen unserer neuen Kirche das hehre Kreuz sein dankbar Lebewohl! — Möge das neue Jahr dem Wohlthun des alten Schwesterlich zur Seite stehen! Gott erhalte und vermehre unsere Wohlthäter!

Binningen (Basel), im Januar 1896.

Mit Dank und Hochachtung

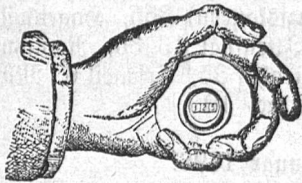
Pfarrer Kurz.

Redaktionelles. Der H. H. Pfarrer S. Hagen von Müllheim ersucht uns, bekannt zu geben, daß er nicht Verfasser des Artikels „Die katholische Presse im Thurgau“ in Nr. 52, 1895, der „Kirchen-Zeitung“ sei, was wir hiemit thun und bezeugen. D. R.

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehle ich mein Fabrik-Lager in
Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter.
Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter.
Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.
 Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.
 Muster umgehendst franko! (11⁵²) **F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.**

Eine sinnreiche, sehr praktische Erfindung für Beichtväter.

Beichtenzähler.



№ 149.

Solid vernickelt pr. St. Fr. 16. —.

Obenstehendes Bild zeigt die Handhabung des Beichtenzählers. Derselbe ist in Uhrform, besitzt oben eine Feder, auf die man jedesmal nach Schluss der Beicht drückt, damit die zutreffende Zahl zum Vorschein kommt.

Gedruckte Gebrauchs-Anweisungen liegen jeweilen bei.

Zu beziehen durch 5²

**Benzinger & Co. in Einsiedeln,
Waldshut und Köln a./Rh.**

Päpstliches Institut für christl. Kunst.

Großer Ausverkauf

Wegen Magazin-Umbaute (7)

| | | |
|--|----------|----------|
| Enorm billig: | 10 Ko. | 100 Ko. |
| Gedörrte Kastanien | Fr. 2.90 | Fr. 25.— |
| Ia. gedörrte Birnen | " 4.50 | " 43.— |
| Ia. " Edelbirnen | " 5.60 | " 54.— |
| Ia. saure Aepfelstücke | " 7.60 | " 72.— |
| Ia. türkische Zwetschgen | " 3.30 | " 31.— |
| Reis, gute Qual. | " 2.90 | " 26.— |
| Reis, extra Qual. | " 3.60 | " 34.— |
| Kaffee, kräftig u. rein schmeckend 5 Ko. | " 10.90 | |
| Kaffee, extra fein 5 Ko. | " 11.70 | |
| echter hochfeiner Perlkaffee 5 Ko. | " 12.70 | |

(S1152) **J. Winiger, Boswyl (Arg.).**

Permanentes Lager von ca. 100
Pianos und Harmoniums.

Billige Preise.

Zehn Jahre Garantie.

L. Mugli,

Zürich-Engel. 15

Mehkännchen,
 Koffienkapsel mit Ausheber (sehr zweckentsprechend),
 Sandwaschgefäße für Sakristeien
 empfiehlt höflichst

F. J. Wiedemann,
 Zinggießer, Schaffhausen.
 131⁶

F. C. Egozwyhl I. 21. (8)

Bei der Expedition d. Bl. ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr. 3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Duzend Fr. 1. 50

Die "Sachsen-Zeitung" ist erschienen und durch die Expedition der "Sachsen-Zeitung" zu beziehen:

St. Ulrich-Kalender

für das Jahr 1896.
 Abwechslungsvoller Text.
 Zahlreiche Illustrationen.
 Preis 40 Cts.

Soeben ist erschienen und bei der Expedition dieses Blattes zu beziehen:

✠ Status Cleri ✠

sæcularis et regularis Diœcesis Basileensis
 pro Anno Bissextili MDCCCXCVI.

Bestellungen beliebe man sofort einzusenden, ebenso allfällige Aenderungen von Adressen.

Buch- und Kunstdruckerei Union, Solothurn.

**Tauf-Register,
 Erst-Kommunikanten-Register,
 Firm-Register,
 Ehe-Register,
 Sterbe-Register**

== auf Wunsch eingebunden ==

liefern in beliebiger Bogenzahl prompt in sauberer, solider Ausführung
 Buch- und Kunst-Druckerei „Union“.

Prima Rauchfleisch

Offiziere billig, wie noch nie.

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| (S1362) (6) | 10 Kg |
| Hochfeine Schinken | Fr. 13.20 |
| Magerspeck | " 13.10 |
| Schweinsfilet ohne Knochen | " 17.30 |
| Dachsenfleisch ohne Fett und Knochen | " 15.60 |
| Schweinszungen hochfein p. St. | 70 Cts. |
| Rauchwürste per Paar | 34 Cts. |
| Ia. Speisefett 10 Ko. | Fr. 10.60 |
| Garant. reines Schweinefett 10 Ko. | " 12.60 |

J. Winiger, Boswyl (Argau).